

## Strompreise für Ettlingen und seine Stadtteile (Zweitarifzähler)

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Haushaltskunden für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Ettlingen GmbH. (Gültig ab 1. Juli 2020).

Grundlage der Versorgung zu diesen Allgemeinen Preisen ist die Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung vom 22. Oktober 2014.

Unser **StadtStrom** ist Ökostrom und wird überwiegend durch Wasserkraft erzeugt. Dabei entstehen keine klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen.

StadtStrom (Zweitarifzähle	(Grundversorgung) i er)	Strompreise ab 1. Juli 2020				
Verbrauchs- stufen	für einen Jahres- verbrauch	Preisbestandteile		Nettopreis (abgerundet)	Bruttopreis** (gerundet)	
Stufe 1	bis 1.500 kWh	Verbrauchspreis 6 - 22 Uhr	Cent/kWh	28,92*	33,55	
		Verbrauchspreis 22 - 6 Uhr	Cent/kWh	22,00*	25,52	
		Grundpreis (für Zweitarifzähler)	€/Jahr	63,86	74,08	
Stufe 2	ab 1.501 kWh	Verbrauchspreis 6 - 22 Uhr	Cent/kWh	27,24*	31,60	
		Verbrauchspreis 22 - 6 Uhr	Cent/kWh	22,00	25,52	
		Grundpreis (für Zweitarifzähler)	€/Jahr	89,07	103,32	

<sup>\*</sup>Die oben genannten Netto-Verbrauchspreise beinhalten die Steuern, Entgelte und Abgaben (siehe Rückseite).

#### Allgemeine Hinweise

Das Preisblatt und die Allgemeinen Bedingungen können kostenlos bei den Stadtwerken Ettlingen angefordert oder im Internet unter www.sw-ettlingen.de / Strom / SWE-StadtStrom eingesehen werden.

#### **Bedarfsart**

Die vorgenannten Strompreise gelten für Haushalts- als auch Gewerbekunden.

#### **Automatische Tarifeinstufung**

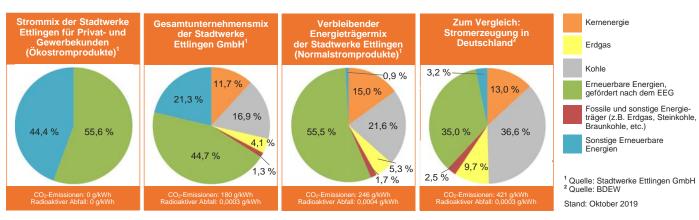
Bei der Abrechnung ermitteln wir den zur jeweiligen Verbrauchsstufe passenden Preis.

#### Ersatzversorgung

Die Preise der Grundversorgung gelten bis auf weiteres auch für eine eventuelle Ersatzversorgung.

### Kennzeichnung der Stromlieferung / Energieträgermix 2018

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Angaben sind auf Basis der Daten für das Jahr 2018 erstellt. Die Werte sind gerundet.



<sup>\*\*</sup>Die oben genannten Bruttopreise (gerundet) beinhalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16%). Die oben genannten Preise ersetzen die seit 1. Januar 2020 geltenden Preise.

Tabellarische Darstellung der einzelnen Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 StromGVV										
/erbrauchsstufen Stufe 1			Stufe 2							
vorteilhaft bei HT-Jahresverbräuchen (Einstufung erfolgt automatisch)		bis 1.500 kWh			ab 1.501 kWh					
		Ct/kWh	Ct/kWh	Euro	Ct/kWh	Ct/kWh				
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) 6 - 22 Uhr		33,55			31,60					
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh 22 - 6 Uhr			25,52			25,52				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis/Jahr	74,08			103,32						
Erläuterung der Zusammensetzung des Allg. Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbestandteilen										
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten	10,22	4,63	3,52	14,25	4,36	3,52				
Verbrauchsunabhängiger Netto-Grundpreis/Jahr	63,86			89,07						
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh 6 - 22 Uhr (netto)		28,92			27,24					
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh 22 - 6 Uhr (netto)			22,00			22,00				
In den Netto-Endpreis fließen ein:										
Stromsteuer (1)		2,050	2,050		2,050	2,050				
Konzessionsabgabe (2) (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinden)		1,590	1,590		1,590	1,590				
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (3)		6,756	6,756		6,756	6,756				
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (4)		0,226	0,226		0,226	0,226				
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung <sup>(5)</sup>		0,358	0,358			0,358				
Umlage § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes <sup>(6)</sup>		0,416	0,416		0,416	0,416				
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten <sup>(7)</sup>		0,007	0,007		0,007	0,007				
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:										
Netzentgelt pro kWh <sup>(8)</sup>		7,990	7,990		7,990	7,990				
Netzentgelt Grundpreis				23,00						
Messstellenbetrieb Zweitarifzähler				20,13						
Saldo der einfließenden Kostenbestandteile		19,393	19,393	43,13	19,393	19,393				
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)										
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	20,74			45,94						
am Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		9,527	2,607		7,847	2,607				

Hinweis: Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Auf dieser Informationsplattform finden Sie zusätzliche Informationen zu der Höhe und zu der Berechnung der staatlich veranlassten Preisbestandteile.

# Erläuterungen zu Steuern, Entgelten und Umlagen

- (1) Die Stromsteuer ist eine Verbrauchssteuer und gilt seit April 1999. Sie ist Teil der ökologischen Steuerreform und soll den Energieverbrauch reduzieren. Ein Großteil davon fließt in die Rentenkasse.
- (2) Entgelt für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen (für Haushaltsstrom in Ettlingen).
- (3) Fördert den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Durch sie erhalten Betreiber von

- Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik oder Windkraft) 15 bis 20 Jahre lang eine garantierte Einspeisevergütung pro kWh.
- (4) Fördert den Ausbau von ressourcenschonender Energieerzeugung mit Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerke oder Brennstoffzellen).
- (5) Netzentgelte, die der energieintensiv arbeitenden Industrie erlassen und auf alle anderen Stromkunden verteilt werden.
- (6) Damit werden Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert,

- wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können.
- (7) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, dient der Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit.
- (8) Entgelte für den Transport und die Verteilung von Energie zum Endverbraucher, die von den Netzbetreibern erhoben und veröffentlicht werden.

Stand 06/2020

Hertzstraße 33 76275 Ettlingen Tel.: 07243 101-02 Fax: 07243 101-617 www.sw-ettlingen.de